

## Gartenbetriebsreglement

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 der Statuten des Familiengartenvereins Zürich Ost vom 27. November 2009 erlässt der Vorstand das folgende Gartenbetriebsreglement.

### Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gartenbetriebsreglement

- a. regelt die Nutzung der vereinseigenen Infrastruktur des Familiengartenvereins Zürich-Ost (FGV-ZO)
- b. ergänzt die Gartenordnung der Stadt Zürich (GOZ) und führt deren Bestimmungen aus.

<sup>2</sup> Das Gartenbetriebsreglement gilt für alle Gartenareale des FGV-ZO.

<sup>3</sup> Neben diesem Reglement sind auch die GOZ, die Vereinsstatuten und der Parzellenpachtvertrag zu beachten.

### A. Vereinseigene Infrastruktur

#### Art. 2 Vereinshäuser

<sup>1</sup> Die Vereinshäuser in den Arealen Eichhalde, Eierbrecht, Heuelsteig, Kienastewies, Lengg, Rehalp Zürich, Trichtenhausen und Wehrenbach stehen im Eigentum des FGV-ZO.

<sup>2</sup> Die Pächterinnen und Pächter in den Arealen gemäss Abs. 1 bezahlen einen jährlichen Beitrag an den Unterhalt des Vereinshauses. Der Vorstand legt den Beitrag fest.

<sup>3</sup> Die Vereinshäuser in den Arealen Eierbrecht, Heuelsteig, Lengg und Wehrenbach können von den Vereinsmitgliedern genutzt und gemietet werden. Eine Nutzung durch Aussenstehende ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Der Vorstand legt die Voraussetzungen für die Vermietung der Vereinshäuser sowie den Mietzins in einem Merkblatt fest. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags.

#### Art. 3 WC-Anlagen

<sup>1</sup> Die WC-Anlagen in den Arealen stehen im Eigentum des FGV-ZO.

<sup>2</sup> Die Pächterinnen und Pächter bezahlen einen jährlichen Beitrag für die Reinigung der WC-Anlagen. Der Vorstand legt den Beitrag fest.

<sup>3</sup> Der Vorstand legt die jährliche Entschädigung für das Reinigungspersonal der WC-Anlagen fest. Sie richtet sich nach der Anzahl Parzellen im Areal.

#### **Art. 4 Gartenhäuser**

<sup>1</sup> Die Gartenhäuser in den Arealen Kienastewies und Lengg stehen im Eigentum des FGV-ZO. Auch in den Arealen Eierbrecht, Wehrenbach und Burgwies stehen teilweise Gartenhäuser, die dem FGV-ZO gehören.

<sup>2</sup> Der Vorstand vermietet diese Gartenhäuser an die Pächter\*innen von Parzellen, auf denen das Gartenhaus steht.

<sup>3</sup> Der Vorstand legt den jährlichen Mietzins für die vereinseigenen Gartenhäuser fest. Er berücksichtigt dabei den mutmasslichen zukünftigen Bedarf an Unterhalts- und Renovationsarbeiten.

<sup>4</sup> Eine Nutzung der Gartenhäuser zu gewerblichen oder zu Übernachtungs- und Wohnzwecken ist verboten.

#### **B. Ergänzende und ausführende Bestimmungen zur GOZ**

##### **Art. 5 Nutzung von Parzelle und Gartenhaus**

<sup>1</sup> Dritte dürfen im Einzelfall mit Arbeiten auf der Parzelle beauftragt werden. Eine dauernde Bewirtschaftung der gepachteten Parzelle durch beauftragte Dritte ist nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Das Kochen und Heizen in Innenräumen ist verboten.

##### **Art. 6 Pachtwechsel und Modalitäten der Pachtübergabe (Art. 45 Ziff. 3 GOZ)**

<sup>1</sup> Bei einem Pachtwechsel erstellt ein Mitglied des Vorstands ein Schätzungsprotokoll.

<sup>2</sup> Im Schätzungsprotokoll werden festgehalten:

- a. der Wert von Bauten und Anlagen, die auf der gekündigten Parzelle stehen
- b. allfällig notwendige Instandstellungs- und Rückbauarbeiten, die zulasten der bisherigen Pächterschaft gehen.

<sup>3</sup> Die Bezahlung des Schätzbetrags ist Sache zwischen der bisherigen und der neuen Pächterschaft.

<sup>4</sup> Die neue Pächterschaft hat bei Abschluss des Pachtvertrags ein Depot zu zahlen, dessen Höhe der Vorstand für alle Pächter\*innen einheitlich festlegt.

<sup>5</sup> Führt die bisherige Pächterschaft die notwendigen Instandstellungs- und Rückbauarbeiten beim Pachtwechsel nicht selbst durch, kann der Vorstand die Depotleistung für diese Arbeiten einsetzen. Nach ordnungsgemässer Übergabe der Parzelle an die Neupächterschaft zahlt der Verein der bisherigen Pächterschaft das Depot zurück.

<sup>6</sup> Für die Ausstellung des Pachtvertrags verlangt der Verein eine Gebühr. Der Vorstand legt die Höhe der Gebühr fest.

### **Art. 7 Bewässerung der Parzellen (Art. 13 GOZ; Art. 41 Ziff. 4 GOZ)**

<sup>1</sup> Für die Bewässerung der Kulturen ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden.

<sup>2</sup> Das Bewässern der Gärten mit dem Schlauch ist erlaubt, sofern am Schlauch eine Brause angebracht ist und damit punktuell gewässert wird. Es ist verboten, das Wasser über die Pflanzen oder die gesamte Parzelle regnen zu lassen.

<sup>3</sup> Neue Privatwasseranschlüsse sind nicht erlaubt.

### **Art. 8 Tiere (Art. 14 GOZ)**

<sup>1</sup> Pächterinnen und Pächter müssen Haustiere, die sie auf ihre Parzelle mitbringen, beaufsichtigen. Sie sorgen dafür, dass das Tier sich nur auf der eigenen Parzelle aufhält und keinen störenden Lärm verursacht.

<sup>2</sup> Auf den Parzellen dürfen keine Kleintiere (Hühner, Kaninchen, Bienen etc.) gehalten werden.

<sup>3</sup> Auf den Parzellen ist das Füttern von Tieren (Wildtiere, Katzen, Vögel etc.) verboten.

### **Art. 9 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung (Art. 18 GOZ)**

<sup>1</sup> Radiogeräte und ähnliche Lärmquellen sind in der Lautstärke so zu begrenzen, dass sie auf den Nachbarparzellen nicht wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Leuchten und Lampen mit Zeitschalter oder Bewegungsmelder an Gartenhäusern sind verboten.

### **Art. 10 Solaranlagen (Art. 36 GOZ)**

Die Gesamtfläche der Solaranlage darf 1 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht übersteigen.

### **Art. 11 Baubewilligungen (Art. 25 GOZ)**

<sup>1</sup> Für die Erstellung und die bauliche Veränderung folgender Bauten und Anlagen braucht es die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten (kleine Baubewilligung):

1. Schattenplatz/Pergola
2. Geländeänderungen, die in einem Punkt mehr als 30 cm und weniger als 50 cm vom gewachsenen Terrain abweichen
3. Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle
4. Solaranlage
5. Kleinteich
6. Dachsanierung von Gartenhaus oder gedecktem Sitzplatz

7. Gedeckte Anbaufläche (Tomatenhaus, Gewächshaus u.ä.)
8. Hochbeet
9. Gerätekiste.

<sup>2</sup> Für die Erstellung und die bauliche Veränderung folgender Bauten und Anlagen braucht es die Zustimmung des der Präsidentin/des Präsidenten sowie eine Bewilligung durch Grün Stadt Zürich (grosse Baubewilligung):

1. Gartenhaus
2. Gedeckter Sitzplatz
3. Wandsanierungen oder Sanierung der tragenden Konstruktion in Gartenhaus oder Sitzplatz
4. Geländeänderungen, die in einem Punkt mehr als 50 cm vom gewachsenen Terrain abweichen.

<sup>3</sup> Für ein Baugesuch ist das offizielle Formular auf der Webseite des Vereins zu verwenden.

<sup>4</sup> Die Pächterin oder der Pächter reicht der Präsidentin/dem Präsidenten das vollständig ausgefüllte Baugesuch und alle weiteren benötigten Unterlagen in zweifacher Ausführung ein. Die Präsidentin oder der Präsident prüft das Baugesuch und leitet es für eine grosse Baubewilligung gemäss Abs. 2 an Grün Stadt Zürich weiter.

<sup>5</sup> Der Verein erhebt eine Gebühr von

- a. CHF 50.—für die Bearbeitung des Baugesuchs gemäss Abs. 1 (kleine Baubewilligung)
- b. CHF 150.—für die Bearbeitung des Baugesuchs gemäss Abs. 2 (grosse Baubewilligung).

<sup>6</sup> Die Baubewilligung gemäss Abs. 1 und 2 ist auf zwölf Monate befristet. Nach Ablauf dieser Frist muss das Bauvorhaben zur Abnahme angemeldet sein, andernfalls verfällt die Baubewilligung.

## **Art. 12 Bauabnahme**

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben, die eine grosse Baubewilligung gemäss Art. 12 Abs. 2 erfordern, nimmt die Präsidentin oder der Präsident das Vorhaben nach Abschluss der Bauarbeiten ab.

<sup>2</sup> Sie oder er erstellt ein Protokoll über die Bauabnahme.

## **Art. 13 Widerrechtliche Bauten und Anlagen (Art. 28 GOZ)**

Für die Bearbeitung eines nachträglich eingereichten Baugesuchs erhebt der Verein eine Zusatzgebühr von CHF 300.--

#### **Art. 14 Verbot von Schotter und Granulaten (Art. 40 Ziff. 3 GOZ)**

Gartenflächen und die Wege dazwischen dürfen nicht bedeckt werden mit

- a. groben, gebrochenen Steinkörnungen (Schotter)
- b. Granulaten, auch wenn diese biologisch abbaubar sind.

#### **Art. 15 Kompostierung, Shreddern (Art. 15 GOZ)**

<sup>1</sup> Der Gartenabraum (Gras, Laub, Stauden- und Strauchschnitt) ist auf der Gartenparzelle oder auf dem gemeinschaftlichen Kompostplatz zu kompostieren.

<sup>2</sup> Der Verein sorgt dafür, dass den Pächterinnen und Pächtern im Frühling ein Angebot zum Shreddern von grobem Stauden- und Strauchmaterial zur Verfügung steht. Die Pächterinnen und Pächter organisieren sich zu diesem Zweck wenn möglich in einer Areal-Shreddergruppe. Der Verein entschädigt deren Mitglieder gemäss Art. 13 des Spesen- und Entschädigungsreglements.

<sup>3</sup> Die Pächterinnen und Pächter bezahlen dem Verein einen jährlichen Shredder-Beitrag von 25 Franken.

#### **C. Inkrafttreten**

##### **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement unterliegt der Zustimmung durch Grün Stadt Zürich.

<sup>2</sup> Es tritt am Tag nach der schriftlichen Zustimmung durch Grün Stadt Zürich in Kraft.

Beschluss des Vorstands vom 8. Februar 2023



Urs Wirz, Präsident FGV-ZO



Peter Da Rin, Vizepräsident